



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B43.006/0006-I 8/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Telefax
(01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Hartmut Haller
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 – SVÄG 2007

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

08. Oktober 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Barbara Kloiber

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B43.006/0006-I 8/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Hartmut Haller
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 –
SVÄG 2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24. August 2007 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen

In dem gegenständlichen Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2007 (SVÄG 2007) ist auf Grund der „Hacklerregelung“ (Langzeitversicherungspension) im ASVG und APG mit Erreichung des 60. Lebensjahres und 540 Versicherungsmonaten die Möglichkeit vorgesehen, die abschlagsfreie Alterspension in Anspruch zu nehmen bzw. gibt es bei Frauen bis zum Jahr 2019 die Übergangsregelung, bei Erreichung des 55. Lebensjahres und mit 480 Versicherungsmonaten gleichfalls die Alterspension ohne Abschlag. in Anspruch zu nehmen.

Mit der Dienstrechtsnovelle 2007 ist die „Hacklerregelung“ ohne Abschlag für Beamte mit Erreichung des 60. Lebensjahres und mit 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die bis zum Ende des Jahres 1950 Geborenen ausgeweitet worden.

Auch im Dienstrech der Beamten wäre eine Ausweitung auf eine Langzeitversicherungsvariante bzw. eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung ohne Abschlag anzustreben, wobei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, dass den Beamten die Ver-

sicherungszeiten vor dem 18. Geburtstag erstattet wurden und sie daher grundsätzlich weniger Versicherungszeiten haben als ASVG-Versicherte.

Anregungen

Das BMJ regt an, aus Anlass der gegenständlichen Novellierung den Anpassungsbedarf an die mit dem Strafprozessreformgesetz ab 1.1.2008 geltende Rechtslage zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem § 234 Abs. 1 Z 9 ASVG, § 112 Z 7 BSVG und § 121 Z 9 GSVG, wozu folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 234 Abs. 1 Z 9 lautet:

„Zeiten einer Untersuchungshaft, wenn das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 190 bis 192 StPO eingestellt worden ist oder wenn das Strafverfahren mit einem Freispruch geendet oder das Gericht das Verfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss eingestellt hat sowie Zeiten einer Strafhaft, wenn das wieder aufgenommene Strafverfahren eingestellt worden ist oder mit einem Freispruch geendet hat, ferner Zeiten einer Strafhaft auf Grund einer Tat, die nach den österreichischen Gesetzen bei Eintritt des Versicherungsfalls jedoch nicht mehr strafbar ist; (BGBI. Nr. 31/1973, Art. IV Z 10 lit. b, Ü. Art. VI Abs. 24) - 1.1.1973.“

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 112 Z 7 lautet:

„Zeiten einer Untersuchungshaft, wenn das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 190 bis 192 StPO eingestellt worden ist oder wenn das Strafverfahren mit einem Freispruch geendet oder das Gericht das Verfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss eingestellt hat sowie Zeiten einer Strafhaft, wenn das wieder aufgenommene Strafverfahren eingestellt worden ist oder mit einem Freispruch geendet hat.“

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

§ 121 Z 9 lautet:

„Zeiten einer Untersuchungshaft, wenn das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 190 bis 192 StPO eingestellt worden ist oder wenn das Strafverfahren mit einem Freispruch geendet oder das Gericht das Verfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss eingestellt hat, sowie Zeiten einer Strafhaft, wenn das wieder aufgenommene Strafverfahren eingestellt worden ist oder mit einem Freispruch geendet hat.“

Erläuterung:

Die § 234 Abs. 1 Z 9 ASVG, § 112 Z 7 BSVG und § 121 Z 9 GSVG sollen an die neue Systematik und Begriffsbildung der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, angepasst werden. Durch den Wegfall der Voruntersuchung und die Übernahme der Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die Anrechnung über die Zeiten der Untersuchungshaft neu zu regeln. Es soll insoweit an die zitierten Bestimmungen der StPO angeknüpft werden.

Die möglichen Fälle einer gerichtlichen Einstellung (nämlich wegen Geringfügigkeit gemäß 191 Abs. 2, auf Grund einer diversionellen Erledigung gemäß § 199, auf Grund einer Entscheidung des Oberlandesgerichts nach einem Einspruch gegen die Anklageschrift gemäß 215 Abs. 2 StPO oder auf Grund einer Zurückziehung der Anlage außerhalb der Hauptverhandlung gemäß § 227 Abs. 1 StPO) sollen gleich behandelt werden und bei der Anrechnung der Untersuchungshaft zu berücksichtigen sein.

Redaktionsversehen

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 1 Z 8, Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 2 (§ 8 Abs. 1a ASVG; § 3 Abs. 4 GSVG; § 4a Abs. 2 BSVG ist auf der Seite 4 im drittletzten Absatz in der 4. Zeile bei dem Datum „... soweit sie nach dem 31. Dezember 2004 geboren und vor dem ...“ ein Schreibfehler. Richtigerweise müsste das Datum 31. Dezember 1954 lauten.

08. Oktober 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Barbara Kloiber

Elektronisch gefertigt